



Landesfrauenrat Sachsen e.V., Strehleener Str. 12–14, 01069 Dresden

Pressemitteilung, 2. September 2019

Erfreuliches wegen verbesserten Schutzes vor häuslicher Gewalt aus dem Erzgebirge!?

„Informationen zum Stand der Schaffung von Notunterkünften, um Frauen mit ihren Kindern, die in einer bestehenden Schutzeinrichtung keine Aufnahme finden, eine Unterbringung gewähren zu können“, so lautete der Tagungsordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Familie, Bildung, Gesundheit und Soziales des Kreistages im Erzgebirgskreis am 21. August 2019.

Schon der Begriff Notunterkünfte ließ aufhorchen. Auch die weitere Formulierung über die fehlende Aufnahme in einer bestehenden Schutzeinrichtung suggeriert, dass es im Erzgebirgskreis bereits Schutzeinrichtungen gibt. Dem ist jedoch nicht so.

Deshalb hatte auch der Landesfrauenrat Sachsen e.V. im vergangenen Jahr eine Online-Petition auf den Weg gebracht, die im Rahmen der Sächsischen Frauenwoche zum Thema „Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November 2018 an den Landrat übergeben wurde.

Im Petitionsausschuss des Kreistages im Februar 2019 wurde dieser Petition zwar leider nicht stattgegeben, erfreulich war jedoch, dass die Verwaltung im Erzgebirge den Auftrag erhalten hat, die Situation für Schutz vor Gewalt suchenden Frauen mit ihren Kindern zu verbessern und eine Unterbringung zu gewährleisten.

Eher unerfreulich ist jedoch, dass die Informationen, die in der jetzigen Augusstsitzung erteilt wurden, den Eindruck entstehen lassen, dass kein niederschwelliges Angebot installiert werden soll. Das Verfahren sieht vor, dass bei häuslicher Gewalt die schutzsuchende Person die Polizei, die Rettungsleitstelle oder die Behörde, z. B. das Jugendamt, kontaktieren soll.

Offensichtlich wird bei diesem Verfahren, dass eben keine wirkliche Notrufnummer existiert, wie diese bei anderen Schutzeinrichtungen vorgehalten wird. Das Opfer muss durch diese Festlegung in jedem Fall mindestens zwei Telefonate führen, sich zweimal fremden Menschen gegenüber öffnen; das ist alles andere als ein niederschwelliges Hilfsangebot. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Schutzsuchende in ihrer Notlage nicht an die wünschenswert fachlich versierte Person gerät. Zudem drängt sich die ungute Vermutung auf, dass das bereits bestehende Netzwerk nicht eingebunden werden soll, sondern parallel unnötigerweise ein neues Netz gewoben werden soll. Kostengünstiger wird dies keinesfalls sein.

Das Verfahren bedeutet gegebenenfalls für das Opfer, dass die Polizei auf diesem Wege von einer Straftat Kenntnis erhält und weiter ermitteln muss, ohne dass dies von der Frau gewünscht wäre.

Bei der vorgeschlagenen Kontaktierung einer Behörde ist jedenfalls offensichtlich, dass diese zu Sprechzeiten stattfinden muss. Häusliche Gewalt richtet sich aber eben nicht an solche Zeiten.

Die weiteren Informationen machen deutlich, dass erneut die Frauen mit ihren Kindern die Kosten für den Schutz finanzieren müssen; dies widerspricht letztendlich der Istanbul Konvention.

Es entstehen die bereits bekannten Probleme, insbesondere für Schutzsuchende mit Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand. Tägliche Kosten von 8,00 € für die erwachsene Person und 4,00 € pro Kind stellen eine hohe finanzielle Hürde dar, da diese Kosten neben der bereits zu zahlenden Miete aufzubringen sind. Dies trifft entsprechend auch Opfer mit geringeren Einkommen zu.



Landesfrauenrat Sachsen e.V., Strehleener Str. 12–14, 01069 Dresden

Die Problematik, wenn Frauen aus anderen Landkreisen Hilfe suchen, ist mit Blick auf die angegebene Finanzierung ebenfalls bereits landesweit bekannt.

Im Weiteren weiß man auch aus anderen Einrichtungen, dass nicht immer die zu entrichten Tagessätze auch tatsächlich gezahlt werden (können) und Ausfälle entstehen, so dass der berechnete Fehlbetrag von 11.160 € jährlich nicht realistisch ist.

Ein weiterer wichtiger Fakt ist: Es soll Wohnraum für Schutzsuchende für die Region Annaberg-Buchholz und Marienberg sowie für die Region Aue-Schwarzenberg und Stollberg bereitgestellt werden, aber wohin gehen Schutzsuchende aus den anderen Regionen im Erzgebirge? Die Wege zu den Schutzeinrichtungen sind zum Teil umständlich und weit und können ohne persönliche Nachteile (Kinder müssen in Einrichtungen wie Schulen und Kitas am bisherigen Wohnort, Arbeitswege der Schutzsuchenden usw.) nicht geleistet werden.

Der Landesfrauenrat Sachsen e. V. fordert daher die Bereitstellung von wenigstens zwei weiteren Schutzeinrichtungen, um eine sinngebende und flächendeckende Verteilung zu erreichen!

Wir hoffen, dass der Landkreis deutliche Verbesserungen für die Situation von vor häuslicher Gewalt Schutz suchenden Menschen vornehmen wird und werden nicht nachlassen, uns für den Schutz von Frauen und Kinder einzusetzen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Köhler, Vorsitzende Landesfrauenrat Sachsen e.V.

Telefon: 0351 31418924 | Email: kontakt@landesfrauenrat-sachsen.de